

## B & P Rechts-Hinweis

07/2012

### Schutz vor Kostenfallen im Internet

#### Ausgangslage

Jeder 10. Internetnutzer war laut einer Umfrage der ifas bereits davon betroffen. Fragwürdige Geschäftsmodelle, mit Hilfe derer Verbraucher im Internet durch vordergründig unentgeltliche Angebote in Kostenfallen gelockt werden, treten in den letzten Jahren immer häufiger auf. Dateien oder bestimmte Dienstleistungen werden als kostenlos angeboten, jedoch unter der Bedingung, auf dem Wege einer Anmeldung oder Registrierung persönliche Daten (insbesondere Namen und Adresse) anzugeben. Anschließend wird dann dem ahnungslosen angeblicher Käufer der versteckt angegebene Preis für die Leistung oder unbewusst eingegangene Abonnements in Rechnung gestellt. Viele Verbraucher zahlen, weil sie sich durch Mahnschreiben von Inkassounternehmen und Rechtsanwälten unter Druck gesetzt fühlen.

#### Rechtslage

Der Rechtsprechung folgend hat der Bundestag jetzt gesetzlich geregelt, dass Geschäfte im Internet unwirksam sind, wenn

nicht durch eine klar gekennzeichnete Schaltfläche dem Verbraucher der Abschluss eines Vertrages bewusst gemacht und über die Konditionen informiert wird. Die Beweislast liegt beim anbietenden Unternehmer.

#### Erfordernis einer gekennzeichneten Schaltfläche

Für alle im Internet gewerblich tätigen Unternehmen besteht nun die gesetzliche Verpflichtung, Verbrauchern den Eintritt in einen kostenpflichtigen Vertrag durch einen eindeutigen Hinweis auf die spätere Zahlungspflicht anzuzeigen. In der Praxis soll dies durch die „Buttonlösung“ erreicht werden. Die Möglichkeit zu einem rechtsverbindlichen Vertragsschluss ist danach bei entgeltlichen Verträgen im Internet nur noch durch das Anklicken einer Bestellschaltfläche (Button) möglich, die mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Zahlungspflicht versehen ist. Dieser Hinweis muss den entgeltlichen Charakter des Vertrages zweifelsfrei erkennen lassen. Fehlt es an dieser Transparenz, kommt kein Vertrag zustande.



## Gestaltungsanforderungen

Ab Inkrafttreten der am 02.03.2012 vom Bundestag beschlossenen Änderung müssen zudem in unmittelbarer Verbindung mit der Schaltfläche alle für die Bestellerklärung wesentlichen Angaben von Seiten des Unternehmers in übersichtlicher Form angezeigt werden. Das umfasst im Einzelnen die Beschreibung der entgeltlichen Leistung oder Ware in ihren wesentlichen Merkmalen, zusätzlich anfallende Liefer- und Versandkosten sowie bei Verträgen über einen längeren Zeitraum die Mindestlaufzeit der Verpflichtung.

## Anwendungsbereich

Diese neue gesetzliche Regelung gilt für alle Warenlieferungs- und Dienstleistungsverträge im elektronischen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmern und Verbrauchern. Eingeschlossen sind auch Finanzdienstleistungsverträge, für die jedoch nur der „Button“ verpflichtend sein wird und nicht die Gestaltungsforderung für Vertragsinformationen.

Fraglich ist zurzeit noch, inwieweit die Button- und Gestaltungsforderung die Verträge betrifft, die eine Möglichkeit zur Kündigung nach Erbringung der tatsächlich kostenfreien Leistung bieten, an

welche sich dann aber eine kostenpflichtige selbstständig anknüpft.

## Unser Tipp

Lassen Sie sich von Rechnungen, Mahnungen und Androhungen nicht verunsichern. Im Zweifel lohnt sich eine Prüfung, ob die neue Gesetzeslage eingreift, denn nach der neuen Gesetzgebung haben sich die Aussichten für Verbraucher deutlich verbessert. Wurde der Vertragsschluss nicht durch eine klar gekennzeichnete Schaltfläche kenntlich gemacht oder Preis, sonstige Kosten und Abonnementlaufzeiten nicht angegeben, ist der Vertrag möglicherweise unwirksam.

Vertreiben Sie selbst über das Internet, sollte der Internetauftritt entsprechend angepasst werden.

### Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.

